

EINBRUCHDIEBSTAHL – Videoüberwachungsanlage - ED3021.19

Gemäß Art. 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bzw. Art. 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) ist vereinbart, dass sämtliche Versicherungsräumlichkeiten außerhalb der Geschäftszeiten, in Mittagspausen und allen sonstigen Zeiten in denen keine Personen in diesen Räumlichkeiten anwesend sind, mittels einer Videoüberwachungsanlage (entsprechend OVE-Richtlinie R9 errichtet und betrieben) überwacht werden.

Wird lt. OVE-Richtlinie R 9 zusätzlich das Szenario Überfall oder Diebstahl gefordert, ist die Anlage auch während der Anwesenheit von Personen zu aktivieren.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn

- a) ein lt. OVE-Richtlinie R 9 gefordertes Installations-Attest vorhanden ist und
- b) die Pflichten des Betreibers erfüllt und im Protokollbuch dokumentiert werden